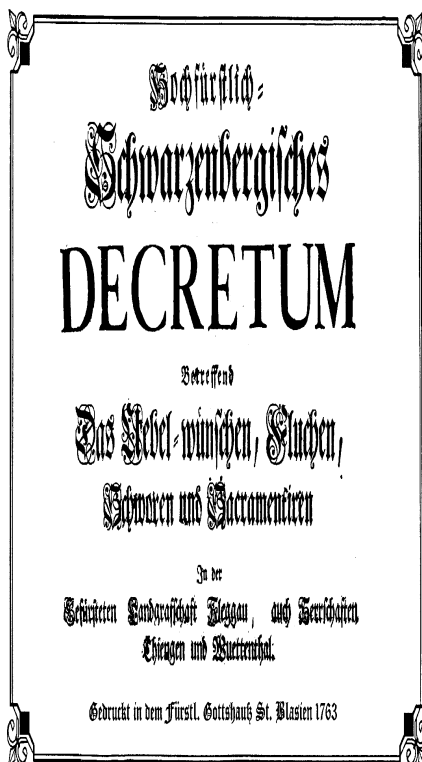


Als „Fluchen, Schwören und Sacramentieren“ noch unter Strafe standen...

- Das „Hochfürstlich-Schwarzenbergischen DECRETUM betreffend das Uebel wünschen, Fluchen, Schwören und Sacramentiren“ vom Jahre 1763 -

„Kein Volk weiß, wohin es geht, wenn es nicht weiß, woher es kommt!“ diesen Historikerspruch kennen wir noch aus der Schulzeit, nicht selten begründeten die Pädagogen mit ihm die schulische Lernnotwendigkeit in Sachen Geschichte. Doch ungeachtet dessen ist die Aussage dieses geflügelten Satzes auch heute noch aktuell. Dies vor allem dann, wenn man den geschichtlichen Nachforschungen und Studien über die Neugierde hinaus einen tieferen Sinn geben will... – Doch wer in dieser Weise die Jahrhunderte Revue passieren lässt, merkt sehr bald, dass unsere Geschichte alles andere als eine Kette freundlicher Ereignisse ist. Dass man ihr in der zeitlichen Distanz aber auch manchmal einen eigenartigen Humor nicht absprechen kann, zeigt eine alte Rechtsnorm aus unserer Heimat: Ein im Jahre 1763 von der „Hochfürstlich-Schwarzenberischen Regierung in Thiengen“ verfasstes – und vom „Fürstlichen Gotteshaus St. Blasien“ gedrucktes „Decretum betreffend das Uebel wünschen, Fluchen, Schwören und Sacramentiren“. In dieser Beziehung müssen es die Bewohner der einstigen Landgrafschaft Klettgau vor 240 Jahren offenbar so schlimm getrieben haben, dass sich die Obrigkeit per Decretum zum Einschreiten gezwungen sah. Der Inhalt dieser alten Urkunde ist heimatgeschichtlich so interessant, dass man ihn (zumindest auszugsweise) den Lesern nicht vorenthalten sollte. Die Einleitung des Dekrets ist folgendermaßen:



Son Gottes Gnaden Wir
Joseph, des Heil. Römischen
Reichs Fürst zu Schwarzenberg, gefür-
steter Landgraf im Klettgau, Graf zu Sulz, Herzog zu
Erzmau, Herr zu Gimborn, Ritter des goldenen Vlies-
ses, beeder Kaiserlich- und Königlich-Majestäten würck-
licher geheimbder Rath und Obrist-Hof-Marschall, wie
auch Deroselben und des Reichs Erb-Hof-Richter zu
Nottweil etc. Herr deren Herrschaften Murau, Wittin-
gau, Frauenberg, Postelberg, Wildschütz, Reifenstein,
Drachonitz, Protivin, Worlich, Winterberg, und
Cheynau etc.

Entbieten allen und jeden Unseren Räten, Beamten, Stadt-
Bogten, Landrichteren, Staab-Führeren, Bögten, Schultheissen,
Baumeistern, geschwohnenen Gerichts-Leuthen, und insgemein
allen Unseren Unterthanen, Insassen und Inwohnern Unserer
gefürsteten Landgrafschaft Klettgau, auch Herrschaften Thiengen
und Buettenthal Unseren Gruß, Gnad, auch alles Gutes zuvor,
und geben ihnen samt und sonders anmit zu vernemen :

Der nun folgende Inhalt ist in mehrfacher Hinsicht hochinteressant und animiert zum Schmunzeln, denn die damalige Regierung in Tiengen wies darauf hin, dass in der Grafschaft Klettgau in einer „Entsetzlich- und Abscheulichkeit“ der bestehenden Landesordnung zuwiderhandelnd das „Hochverbotene Fluchen, Schwören und Sacramentiren“ derart überhand genommen habe, dass kaum mehr Leute anzutreffen seien, welche nicht dem schlimmen Beispiel ihrer Eltern, Meistern, Geschwistern und Mitgenossen entsprechend, diese Höllensprach“ beständig auf den Zungen führten.

Dem solle nun per Dekret Einhalt geboten werden, was die Hochfürstlich – Schwarzenbergische Regierung in zehn Seiten ausführlich unter Strafandrohung auch tat.



Fürst Josef Adam zu Schwarzenberg (1722 – 1782)
der das Decretum unterzeichnete.

Die Vorgehensweise in der Reglementierung dazu war juristisch ziemlich eindeutig und konsequent: Zunächst fand eine Abmahnung und eine Warnung der Bevölkerung statt mit dem Hinweis, dass zur Kontrolle in allen Orten ein sogenannter „Schwör-Vogt“ bestellt werde. Diese Schwörvögte wurden ermächtigt, die Einhaltung des Dekrets zu überwachen und die Bußen zu vollstrecken.

Wer andere Schwören, Fluchen, Sakramentieren oder Übelwünschen höre, so das Gebot, solle nicht nur die betreffenden Personen abmahnen, sondern unter Strafandrohung diesen Tatbestand innerhalb von 24 Stunden dem Schwurvogt „hinterbringen“.

Das Übel grassierte anscheinend besonders unter den „Fuhr- und Bours-Leuthen auf der Straß, beim Acker-fahren, Holz-fahren und dergleichen, wie auch von den Trinckeren und Vollsäufferen in den Wirths- und Schenkhäuseren, nicht minder von denen Hirten und Roßbuben auf der Wayd!“

Deshalb wurde besonders den **Wirten und Gastgebern, den Förstern und Meistern** bei verdoppelter Strafankündigung eingeschärft, die Anzeigen beim Schwörvogt nicht zu unterlassen.

Der *Fluch* ! - Auch der Fluch hat seine Historie. Als ein gegen Menschen, Tiere oder Sachen gerichteter, oft durch symbolische Gesten unterstützter Unheilswunsch, ist er als Verwünschung Grundbestand archaischer Gebetswünsche und deshalb wie sein Gegenstück, der *Segen* , ein ursprüngliches Zauberwort, dem einst Wirkmächtigkeit zugesprochen wurde. Das vom Altenglischen abgeleiteten Wort („flocan = schlagen“) hat darum auch eine lange, uralte Religionsgeschichte, die bis in die heutige Zeit reicht. Denn auch in unserer angeblich modernen Welt ist der Fluch (leider) noch weit verbreitete Praxis, das Fluchen vielfach noch Alltagsäußerung vieler, zu vieler Menschen. Also erkappte in unserer Gegenwart ein Enkelkind seinen Großvater beim Fluchen und fragte diesen entsetzt: „*Aber Großvater, das darf man doch nicht sagen !*“ Worauf dieser, von der Zurechtweisung seines Enkelkinds offensichtlich beschämt, entschuldigend meinte: „*Weißt du, das war kein richtiges Fluchen, damit habe ich meinen Worten nur mehr Kraft verliehen !*“ ... Ha, ha ! - Doch in der Tat: Die eigentlichen, ursprünglich fast ausschließlich religiösen Fluchnamen wurden im Laufe der Jahrhunderte interessanter Weise tatsächlich durch phonetisch ähnlich klingende Worte ersetzt und so absichtlich verballhornt, um sie damit „gesellschaftsfähiger“ zu machen. Warum ? Schließlich kündigte die weltliche Macht ja, wie wir sehen können, per *Decret* empfindliche Ordnungsstrafen an und auch damals wie heute drohen dem Fluchenden darüber hinaus schließlich ja auch noch Sündenstrafen ! Die darin also begründete „Verschlimmbesserung“ der Fluchtexte geschah auf die Weise, dass Worte wie z.B. „*Sacrament*“ durch „*zAcker...fahre*“ oder „*zSack...uf*“ ersetzt wurden. Dem Fluch wurde so „*der Zahn gezogen*“, denn diese Fluch-Abwandlungen, wie z.B. „*Herrgott zAcker...fahre... usw.*“, stellten plötzlich keine echten Flüche mehr dar und selbst der noch heute gebräuchliche (wohl schlimmsten) Fluch „*Gott vodamm mi*“ wurde auf diese Weise zu „*... Gottvodeckel, Gottvodoori – oder Gottverdangelhammer nomol !*“ geschönt. Dieser Erfindungs- und Trickreichtum unserer Altvorderen zeigt: Irgendwie scheint das Fluchen für viele Menschen scheinbar unentbehrlich - , so etwas wie das sprachliche „Salz in der Suppe“ zu sein.(H.R.)

In den **Wirtshäusern** wurden sogenannte „*Straf-Büchsen*“ aufgehängt mit der



Das Schloß der Schwarzenbergerer im böhmischen **Krumnov** , dem Stammsitz der Adligen

Überschrift: „*Du sollst nicht schwören!*“ Wer in einem Wirtshaus fluchte, Übel wünschte, sakramentierte oder schwörte, hatte vier Kreuzer in die Büchse einzulegen. Wenn er danach von diesem Übel nicht abließ, wurde er zusätzlich angezeigt. Der Inhalt der Schwörbüchsen durfte nur im Beisein des Schwörvogtes geöffnet werden, der Inhalt wurde dem „*Spital-Meister in Thiengen*“ ausgehändigt. Ähnlich begegnete man dem „*Uebel-wünschen*“, dem Fluchen und Sacramentieren. Kinder und andere unmündige Personen, die bei diesem Übel ertappt wurden, waren mit Rutenhieben zu bestrafen, im Wiederholungsfalle unter Beisein der Eltern. ...

Dieselben hatten dann auch noch für die „an den Tag gelegte Pflichtnachlässigkeit“ dem Schwurvogt für seine Bemühungen – und demjenigen, „*der das Kind mit Ruthen streicht*“, ebenfalls ein Entgelt zu bezahlen.

Das

Schloß zu Tiengen,

die Residenz
der
Schwarzen-
berger i.d.
Landgraf-
schaft
Klettgau



Reglementierung aufgenommen und es kann nachgelesen werden, wie verfahren wurde, wenn die betreffenden Personen die Geldbuße nicht bezahlen konnten.

Ganz schön deftig was da die „Herrschaft“ für die Menschen zwischen Tiengen und der Schweiz in der damaligen Landgrafschaft Klettgau alles verordnet hatte. Es beweist einmal mehr, dass die sogenannte „Gute alte Zeit“ eben doch nicht so ein erstrebenswerter Zustand war, wie es uns nostalgische Berichte manchmal wahr machen wollen.

Hubert Roth